

Jörn Fischer

Cologne Center for Comparative Politics, Universität zu Köln, Köln, Deutschland

Der Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst

Nachhaltige Finanzierung durch gesicherte Förderung und gesellschaftliche Strahlkraft durch Abbau von Zugangshürden

Die Idee eines Rechtsanspruchs auf einen Freiwilligendienst wurde 2018 u. a. von der Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes, Gerda Hassfeldt, in die Diskussion eingebracht und damals von einigen Trägern und Verbänden aufgegriffen (Rheinische Post 2018; AKLHÜ 2018; IB 2018). 2024, im Zuge des 60-jährigen Jubiläums des FSJ, wurden die Forderungen erneut gestellt (Caritas 2024; BDKJ 2024) und schafften es sogar ins Plenum des Bundestags, durch die SPD-Abgeordnete Nadine Ruf (Bundestag 2024). Dabei handelte es sich allerdings eher um politische Forderungen als um ausgearbeitete Konzepte, wie ein Rechtsanspruch konkret gestaltet werden könnte.

2018 stieß die Idee des Rechtsanspruchs im zuständigen Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zunächst auf offene Ohren und fand Eingang in ein Konzept zum sogenannten Jugendfreiwilligenjahr (BMFSFJ 2018, S. 5). Allerdings wurde dies nach dem Rücktritt der damaligen Ministerin Franziska Giffey (SPD) nicht weiterverfolgt. Dennoch schlossen sich manche Parteien der Forderung nach einem Recht auf einen Freiwilligendienst an: SPD sowie CDU/CSU nahmen den Rechtsanspruch wortwörtlich in ihr Programm zur Bundestagswahl 2021 auf (SPD 2021, S. 40; CDU/CSU 2021, S. 133), Bündnis 90/Die Grünen inkludierten ihn sinngemäß: „Jeder Mensch, der das möchte, soll garantiert einen Freiwilligendienst in Deutschland oder Europa machen können“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021, S. 183). Allerdings ist in Sachen Umsetzung seitdem wenig passiert. Das Thema findet sich auch nicht im Koalitionsvertrag der Ampel wieder.

Erst die Debatte um die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, angestoßen von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und befeuert von Forderungen der Wiedereinsetzung der Wehrpflicht infolge der „Zeitenwende“, bringt das Thema wieder auf die Agenda – als Alternative zu einer allgemeinen Dienstpflicht. Eine allgemeine Dienstpflicht ist ein tiefer Eingriff in die biographische Souveränität des Einzelnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Dienst hingegen dreht den Spieß einfach um: Aus Pflicht wird Recht. Statt dass der Staat die

Jugendlichen verpflichtet, lädt er sie ein. Mehr noch: Er gibt ihnen einen gesetzlich verbrieften Rechtsanspruch auf einen Dienst und ist damit auch eine Erfüllung des Rechts auf Teilhabe. Aus „alle müssen“ wird „wer will, kann“. Eine inklusive Geste des Staates an seine heranwachsenden Bürgerinnen und Bürger. Eine Geste, die den Staat verpflichtet, nicht die Jugendlichen. Momentan fokussiert sich die öffentliche Diskussion um ein Gesellschaftsjahr auf zwei Leitprinzipien: Pflicht oder Freiwilligkeit. Ein Recht auf einen Dienst hingegen wäre ein weiteres Leitprinzip. Verstünde man Pflicht und Freiwilligkeit zunächst als zwei Pole auf einer Dimension, könnte das Recht die Freiwilligkeit als einen Pol ablösen und weiter in die Mitte verschieben.

Vorschläge für die Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs auf Freiwilligendienst

Im Folgenden entwickle ich einige Vorschläge, wie sich ein solcher Rechtsanspruch gestalten ließe. Dem liegen zwei Grundgedanken zugrunde, ein empirischer und ein normativer: Erstens, Freiwilligendienste sind gut. Für die Freiwilligen, die Einsatzstellen und die Gesellschaft (Überblicksartikel Fischer 2011). Zweitens, alle Jugendlichen, die wollen, sollen die Möglichkeit haben, einen Freiwilligendienst zu absolvieren.

Zunächst wäre die Frage der Anspruchsberechtigung zu klären: Wer genau verfügt eigentlich über das Recht? Hier plädiere ich für einen sogenannten verknüpften Rechtsanspruch. Das heißt, sowohl Jugendliche als auch Träger bzw. Einsatzstellen sind anspruchsberechtigt – allerdings bezieht sich ihr Anspruch auf unterschiedliche Dinge, auf unterschiedliche Anspruchsgegenstände. Worauf genau haben die jungen Menschen Anspruch? Alle Jugendlichen in Deutschland erhalten zu ihrem 17. Geburtstag einen Gutschein, mit dem sie der Bundespräsident zur Ableistung eines Freiwilligendienstes einlädt. Die Jugendlichen können ihren Gutschein bei einem Träger einlösen, indem sie mit dem Träger eine Vereinbarung über das Leisten eines Freiwilligendienstes treffen. Damit wäre der Rechtsanspruch erfüllt. Sollte der Träger nicht in der Lage sein, diesen Anspruch zu bedienen, z. B. weil ein Einsatzplatz bereits besetzt ist oder im Bewerbungsprozess klar wird, dass es „nicht passt“, bekommen die Jugendlichen Vermittlungsvorschläge für freie Einsatzplätze, die ihren Interessen entsprechen. Wenn auch hier kein Dienst zustande kommt, erhalten die Jugendlichen einen freien Einsatzplatz zugewiesen, der sie gerne aufnehmen würde. Diesen können sie akzeptieren oder ablehnen – schließlich ist es ja ein Freiwilligen- und kein Pflichtdienst. Der Rechtsanspruch

Sozial Extra

<https://doi.org/10.1007/s12054-024-00706-8>

Eingegangen: 27. Mai 2024

Angenommen: 10. Juni 2024

© The Author(s) 2024

Zusammenfassung · Abstract

J. Fischer

Der Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst. Nachhaltige Finanzierung durch gesicherte Förderung und gesellschaftliche Strahlkraft durch Abbau von Zugangshürden

Zusammenfassung

60 Jahre Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) heißt auch: 60 Jahre Projektförderung – also eine Förderung, die sich vor allem durch eine zeitliche Begrenzung auszeichnet. Was das bedeutet, wurde im Herbst 2023 deutlich: Der Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 2024 sah eine Kürzung der Mittel für das FSJ, das FÖJ, den Internationalen Jugendfreiwilligendienst und den Bundesfreiwilligendienst um 113 Mio. € in den folgenden zwei Jahren vor. Das entsprach einer Kürzung von etwa einem Drittel des Etats für diese Freiwilligendienste. Viele Träger befürchteten daraufhin einen Kahlschlag und rechneten vor, dass 25.000 bis 30.000 der rund 100.000 Freiwilligendienststellen in Gefahr seien. Nicht zuletzt mit Hilfe einer groß angelegten Kampagne „Kürzt uns nicht weg“ und einer Petition an den Bundestag gelang es, die Kürzung für das Haushaltsjahr 2024 in letzter Minute abzuwenden. Der Vorgang machte aber auf schmerzliche Art deutlich, dass eine Finanzierung von Freiwilligendiensten, über die jedes Jahr im Rahmen von Haushaltsverhandlungen erneut politisch entschieden wird,

auf tönernen Füßen steht. Was hat das mit Rechtsanspruch zu tun? Mit einem Rechtsanspruch wäre das nicht passiert, denn: Der Bund finanziert weite Teile der oben genannten Freiwilligendienste. Gäbe es ein Gesetz, das regelt, dass jede Vereinbarung über einen Freiwilligendienst, die zwischen einem Freiwilligendienststräger und einem jungen Menschen getroffen wird, auch finanziell gefördert würde, wäre die Finanzierung von Freiwilligendiensten den jährlichen Haushaltsverhandlungen entzogen und damit langfristig gesetzlich abgesichert. Die konkrete Ausgestaltung des Rechtsanspruchs kann dabei so aussehen, dass die Jugendlichen einen Anspruch auf einen Platz in einem Freiwilligendienst haben und die Träger der Dienste einen Anspruch auf die Finanzierung eben dieses Dienstes.

Schlüsselwörter

Freiwilligendienste · Freiwilliges Soziales Jahr · Bundesfreiwilligendienst · Gesellschaftsjahr · Dienstpflicht · Rechtsanspruch

The Legal Entitlement to do a Voluntary Service. Sustainable Financing Through Secured Funding and Social Impact by Removing Access Barriers

Abstract

60 years of the Voluntary Social Year (FSJ) also means 60 years of funding in project mode, which is primarily characterised by a time limit. What this means became clear in autumn 2023: the draft federal budget for 2024 envisaged a reduction in funding for the FSJ and other volunteer services of 113 million euros over the next two years. This corresponded to a cut of around a third of the budget for voluntary services. As a result, many organisations feared this huge budget cut and calculated that 25,000 to 30,000 of the approximately 100,000 volunteer positions were at risk. Not least with the help of a large-scale campaign “Don’t cut us” and a petition to the Bundestag, it was possible to avert the cuts for the 2024 financial year at the last minute. However, the process made it painfully clear that the funding of voluntary services, which is decided

on politically every year as part of budget negotiations, is based on a tenuous foundation. What does this have to do with a legal entitlement to do a volunteer service? This would not have happened with a legal entitlement, because: The federal government finances large parts of the voluntary services mentioned above. If there were a law that stipulated that every agreement on voluntary service made between a voluntary service organisation and a young person would also be financially supported, this would not have happened.

Keywords

Voluntary services · Voluntary social year · Federal voluntary service · Social year · Compulsory service · Legal entitlement

gilt allerdings auch bei Ablehnung eines zugewiesenen Einsatzplatzes als erfüllt. Ein Rechtsanspruch auf eine spezifische Einsatzstelle oder einen Dienst an einem bestimmten Ort gibt es nicht – nur auf einen Freiwilligendienst. Altersmäßig muss der Rechtsanspruch gar nicht beschränkt bleiben auf Jugendliche. In diesem Beitrag erfolgt der Fokus auf Jugendliche nur deshalb, weil die von der Bundesregierung geförderten Freiwilligendienste – mit Ausnahme des Bundesfreiwilligendienstes – als Jugendfreiwilligendienste konzipiert sind. Auch die Debatte um ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr dreht sich zumeist um Jugendliche, eine Dienstpflicht auch für ältere Menschen wird nur selten gefordert. Die Idee eines altersunabhängigen Rechtsanspruchs für alle Bürgerinnen und Bürger hätte sicher auch Charme, führt an dieser Stelle aber auf ein Nebengleis.

Der Anspruchsgegenstand der Träger ist die Förderung eines Freiwilligendienstes. Dieser entsteht, sobald ein Freiwilligendienstvertrag von Träger und Freiwilliger unterschrieben ist. Der Dienst ist dann förderfähig und der Träger erhält die entsprechende finanzielle Förderung ohne weiteren Projektan-

trag. Der Unterschied zum Status Quo ist auch, dass dank dem Rechtsanspruch ausnahmslos jeder Freiwilligendienstvertrag garantiert gefördert wird – ausgereizte Kontingente oder aufgebrauchte Budgets gibt es nicht. Um zu vermeiden, dass die Fachkräfte in den Einsatzstellen, etwa Pflegehelfer_innen, durch kostengünstigere Freiwillige ersetzt werden, muss das Prinzip der Arbeitsmarktneutralität der Freiwilligendienste gewahrt bleiben.

Wichtig ist auch: Die Einsatzstellen bleiben autonom in der Auswahl ihrer Freiwilligen. Auch bei „zugewiesenen“ Jugendlichen haben sie selbstverständlich ein Veto-Recht. Das heißt auch, dass der Staat sich Gedanken machen muss, wie er umgeht mit „schwierigen Fällen“, beispielsweise Jugendliche mit schweren psychischen Erkrankungen oder mit Vorbestraften. Dadurch, dass die Träger autonom bleiben in der Auswahl ihrer Freiwilligen, bleiben zwei Möglichkeiten: Der Rechtsanspruch wird so organisiert, dass auch diese Menschen ein für sie passendes Angebot finden – dieses wird sozialarbeiterische Elemente benötigen und wird daher von einer Auswahl

spezialisierte Träger mit entsprechenden Einsatzstellen, aber auch der entsprechenden pädagogischen Begleitung, vorgehalten. Beispiele, in denen das FSJ mit einer Art Benachteiligtenförderung verknüpft wurde, gibt es durchaus: Das FSJ Focus (angeboten vom Diakonischen Werk Württemberg, vgl. Hinz-Rommel et al. 2012), das FSJ Chance (angeboten von den Paritätischen Freiwilligendiensten Sachsen), das Freiwillige Soziale Trainingsjahr (Braun et al. 2005). Sollte der Staat die für eine spezielle Förderung verbundenen Mehrkosten scheuen, würde er gerade für Menschen, die möglicherweise besonders von einem Dienst profitieren könnten, Zugangshürden errichten. Diese Zugangshürden hätten die Form von Ausschlusskriterien, wo der Rechtsanspruch für Jugendliche am Ende nicht greifen könnte. Gleichzeitig ist es laut Expert_innen wenig wahrscheinlich, dass eine nicht handhabbare Anzahl „schwieriger Fälle“ anstrebt, von dem Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst Gebrauch zu machen.

Der Grundgedanke des verknüpften Rechtsanspruchs nochmal zusammengefasst: Aus dem individuellen Recht (der Jugendlichen) auf einen Freiwilligendienst erwächst ein Recht (des Trägers) auf Förderung des Freiwilligendienstes, sobald ein Freiwilligendienstvertrag von beiden Seiten unterschrieben wurde. Der verknüpfte Rechtsanspruch hat den Vorteil, dass durch ihn sowohl die Nachfrage (nach einem Freiwilligendienst) als auch das Angebot (an Einsatzplätzen) erhöht wird. Gleichwohl ist zu bedenken, dass er kein Allheilmittel ist: Zwar beseitigt er aus Sicht der Jugendlichen einige Zugangshürden zu einem Dienst, doch sämtliche strukturellen Barrieren sind damit nicht abgebaut.

Dieser Vorschlag ließe sich im Übrigen auf die bestehenden Förderstrukturen und Freiwilligendienstprogramme aufsetzen. Die inländischen Dienste Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr und Bundesfreiwilligendienst würden weiter existieren und auch die internationalen Freiwilligendienste weltweit, Internationaler Jugendfreiwilligendienst und kulturweit sollten selbstverständlicher Teil des Systems werden. Auch Freiwilligendienstverträge mit Incoming-Freiwilligen hätten ein Recht auf Förderung. Prinzipiell ließe sich in dieses System natürlich auch der freiwillige Dienst in der Bundeswehr oder ein Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz integrieren. Sollte die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Dienst eine allgemeine Dienstpflicht (vgl. den Beitrag von Gisela Jakob in diesem Schwerpunkt) „abwehren“, wäre dieses Szenario sogar wahrscheinlich.

Expert_innen schätzen, dass eine Verdopplung der Freiwilligenzahlen möglich ist und sehen im Rechtsanspruch auf einen Dienst ein zentrales Instrument dafür (Jax 2023). Unterm Strich schlägt der Rechtsanspruch zwei Fliegen mit einer Klappe: Er sorgt für eine nachhaltige und gesicherte, den politischen Unwägbarkeiten entzogene, Finanzierung der Freiwilligendienste. Und er garantiert jedem und jeder, der bzw. die dies möchte, einen Platz für einen Freiwilligendienst. Darüber hinaus stellt er ein innovatives Element einer gedeihlichen Staat-Bürger_innen-Beziehung dar.

Literatur

- AKLHÜ – Netzwerk und Fachstelle für Internationale Zusammenarbeit (2018). *Freiwilligkeit stärken – für einen Rechtsanspruch auf nationale und internationale Freiwilligendienste*. https://www.entwicklungsdienst.de/fileadmin/AKLHUE_Relaunch/2018-08-14_AKLHUE_Stellungnahme_Pflichtdienst.pdf. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- Braun, F., Förster, H., Kuhnke, R., Mittag, H., Prein, G., Schreier, K., & Skrobaneck, J. (2005). *Berufliche Förderung benachteiligter Jugendlicher durch eine Verbindung von Arbeit und Lernen: Das Modellprogramm Freiwilliges Soziales Trainingsjahr*. Arbeitspapier 7/2005. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/105_5310_WT_7_2005_braunua.pdf. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) (2024). *Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes: Bürgerschaftliches Engagement und Solidarität stärken*. <https://www.bdkj.de/aktuelles/artikel/rechtsanspruch-auf-foerderung-eines-freiwilligendienstes-buergerschaftliches-engagement-und-solidaritaet-staerken#:~:text=%E2%80%9EWir%20fordern%20einen%20Rechtsanspruch%20auf,Freiwilligen%20pro%20Jahrgang%20mindestens%20verdoppeln>. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2018). *Unser Konzept für ein Jugendfreiwilligenjahr*. Bundestag (2024). *Freiwilligen-Teilzeitgesetz*. 2024. <https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7610824#url=L21ZGldGhla292ZXSjYXk/dmlkZW9pZD03NjEwODI0&mod=mediathek>. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- Bündnis 90/Die Grünen (2021). *Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021*. https://cms.gruene.de/uploads/assets/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021_barrierefrei.pdf. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- Caritas (2024). *Rechtsanspruch auf Freiwilligendienste muss kommen!* <https://www.caritas.de/presse/pressemeldungen-dcv/rechtsanspruch-auf-freiwilligendienste-muss-kommen-6fb6cb62-0aad-4f2f-a53f-425208c908ef>. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- CDU/CSU (2021). *Das Programm für Stabilität und Erneuerung*. <https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf>. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- Fischer, J. (2011). *Freiwilligendienste und ihre Wirkung – vom Nutzen des Engagements*. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 48, 54–62.
- Hinz-Rommel, W., Nuglisch, R., & Renz, K. (2012). *Neue Perspektiven. Arbeitsweltbezogene Benachteiligtenförderung im Freiwilligen Sozialen Jahr*. *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 159, 217–220. <https://doi.org/10.5771/0340-8574-2012-6-217>.
- Internationaler Bund (IB) (2018). *IB unterstützt Vorschlag für einen Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst*. <https://www.internationaler-bund.de/news-details/article/ib-unterstuetzt-vorschlag-fuer-einen-rechtsanspruch-auf-einen-freiwilligendienst>. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- Jax, C. (2023). *Ein Gesellschaftsjahr für alle. Plädoyer für einen Rechtsanspruch auf den Lebensunterhalt sichernde Förderung eines Freiwilligenjahres im In- oder Ausland*. *Voluntaris – Zeitschrift für Freiwilligendienste und zivilgesellschaftliches Engagement*, 11, 356–367. <https://doi.org/10.5771/2196-3886-2023-2-356>.
- Rheinische Post (2018). *Deutsches Rotes Kreuz fordert Rechtsanspruch auf Platz im Freiwilligendienst*. https://rp-online.de/politik/deutschland/deutsches-rotes-kreuz-fordert-rechtsanspruch-auf-platz-im-freiwilligendienst_aid-34818401. Zugegriffen: 25. Mai 2024.
- SPD (2021). *Aus Respekt vor Deiner Zukunft. Das Zukunftsprogramm der SPD*. <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf>. Zugegriffen: 25. Mai 2024.

Jörn Fischer, Dr., Politikwissenschaftler, Senior Research Associate, Cologne Center for Comparative Politics, Universität zu Köln

Korrespondenzadresse

Jörn Fischer

Cologne Center for Comparative Politics
Universität zu Köln
Köln, Deutschland
joern.fischer@uni-koeln.de

Funding. Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Hinweis des Verlags. Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.